

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 18/5372, 18/6586 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der  
Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/5867, 18/6586 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der  
Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG)**

**Bericht der Abgeordneten Petra Hinz (Essen), Helmut Heiderich, Dr. Gesine Löttsch  
und Dr. Tobias Lindner**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für die Krankenhausversorgung weiterzuentwickeln, sodass auch in Zukunft in Deutschland eine gut erreichbare, qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung sichergestellt werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

1. Bund, Länder und Gemeinden

Mit der Einrichtung eines Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen der Krankenhäuser und zum Abbau von Überkapazitäten wird ab dem Jahr 2016 ein Finanzvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro bereitgestellt, das zur Hälfte durch die Länder und aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufzubringen ist. Durch die mit dem Strukturfonds geförderte Bündelung und Schwerpunktsetzung von Krankenhauskapazitäten ist in der Folge von einer nicht näher quantifizierbaren Effizienz- und Qualitätssteigerung der stationären Versorgung auszugehen.

Darüber hinaus können für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden jährliche Mehrbelastungen im Bereich der Beihilfe im niedrigen zweistelligen Millionenbereich entstehen.

Beim Bundeszuschuss für die Altenteiler in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ergeben sich geschätzte Mehrausgaben von 5 Mio. Euro im Jahr 2016, 12 Mio. Euro im Jahr 2017, 14 Mio. Euro im Jahr 2018, 15 Mio. Euro im Jahr 2019 und 17 Mio. Euro im Jahr 2020.

## 2. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Maßnahmen des Gesetzes wird die gesetzliche Krankenversicherung voraussichtlich im Jahr 2016 mit rund 0,6 Mrd. Euro belastet, 2017 mit rund 1,5 Mrd. Euro, 2018 mit rund 1,8 Mrd. Euro, 2019 mit rund 1,9 Mrd. Euro und 2020 mit rund 2,1 Mrd. Euro. Davon werden die dem Strukturfonds insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 0,5 Mrd. Euro – soweit sie abgerufen werden – aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der GKV aufgebracht. Den Mehrausgaben stehen erhebliche Einsparpotenziale in voraussichtlich dreistelliger Millionenhöhe gegenüber, die durch Struktureffekte wie z. B. die neuen Maßnahmen zur Stärkung der Qualitätsorientierung, die zielgenauere Ausgestaltung der Mengensteuerung oder den Strukturfonds entstehen und nicht genau quantifiziert werden können.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Jahr 2016 ein quantifizierbarer Erfüllungsaufwand von rund 4,3 Mio. Euro und in den Jahren 2017 und 2018 von rund 4,2 Mio. Euro jährlich. Die Höhe des in den Jahren ab 2019 entstehenden Erfüllungsaufwands lässt sich nicht solide schätzen.

Neue Informationspflichten führen 2016 bis 2018 zu quantifizierbaren Bürokratiekosten von rund 2,25 Mio. Euro jährlich. Die Bürokratiekosten sind im dargestellten Erfüllungsaufwand enthalten.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung liegt der gesamte quantifizierbare Erfüllungsaufwand im Jahr 2015 bei rund 4.000 Euro, 2016 bei rund 610.000 Euro, 2017 bei rund 500.000 Euro sowie 2018 bei rund 400 000 Euro.

## Weitere Kosten

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Mehraufwendungen für die private Krankenversicherung belaufen sich auf ca. 30 Mio. Euro im Jahr 2016, ca. 90 Mio. Euro im Jahr 2017, ca. 116 Mio. Euro im Jahr 2018, ca. 134 Mio. Euro im Jahr 2019 und ca. 135 Mio. Euro im Jahr 2020. Auch diesen Mehrausgaben stehen nicht näher quantifizierbare erhebliche Einsparpotenziale gegenüber.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/5372, 18/5867 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. November 2015

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatlerin

**Petra Hinz (Essen)**  
Berichterstatlerin

**Helmut Heiderich**  
Berichterstatler

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatler

